kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Sandeskirchenamts in Kiel

Stück 4

Riel, den 3. Februar

1934

In halt: 21. Evangelisches Jugendwerk (S. 19). - 22. doppelverdiener (S. 20). - 23. Empfehlenswerte Schriften (S. 24). - Personalien.

Nr. 21. Evangelisches Jugendwerk.

Riel, den 2. Februar 1934.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. August v. Js. (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. 1933, S. 158) machen wir hierdurch bekannt, daß der Herr Reichsbischof, um ein einheitsliches Vorgehen bei der Neuordnung des evangelischen Jugendwerks und der Eingliederung in die Hitler-Jugend zu gewährleisten, Herrn Pfarrer Zahn aus Aachen zum Jugendpfarrer der Deutschen Evangelischen Kirche berusen und ihn ermächtigt hat, in seinem Namen alle für die genannten Zwecke ersorderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Heichsbischof hat uns gleichzeitig ersucht, die Zusammenarbeit mit dem Reichsjugendpfarrer aufzunehmen und diesem einen Bevollmächtigten für den Bereich der Landeskirche
zu benennen. Nachdem Herr Propst Steffen, der bisher unser Bevollmächtigter für das gesamte
kirchliche Jugendwerf war, und auch noch an den Verhandlungen mit dem Reichsjugendpfarrer
teilgenommen hat, gebeten hat, ihm mit Rücksicht auf die große Arbeitslast infolge der Propstenz
geschäfte diesen Auftrag abzunehmen, ist Herr Pastor Ehmsen in Todesfelde alleiniger Bevollmächztigter des Reichsjugendpfarrers für den Bereich unserer Landeskirche.

Wir ersuchen die Herren Pröpste und die Herren Geistlichen, Pastor Ehmsen bei seiner schweren und verantwortungsvollen Arbeit, die sich zunächst in der Hauptsache auf die Durchführung des Vertrages zwischen dem Heichsbischof und dem Jugendführer des Deutschen Reiches erstrecken wird, auf jede Weise zu unterstützen, vor allem auch sich bereitzusinden, als Untersbevollmächtigte wenigstens vorübergehend die Arbeit für eine oder mehrere Propsteien zu tragen.

Die Ernennung eines Reichsjugendpfarrers und der Abschluß des Bertrages zwischen dem Reichs= bischof und dem Reichsjugendführer sind die Ausgangspunkte einer ganz neu orientierten verheißungsvollen kirchlichen Jugendarbeit der Deutschen Evangelischen Kirche im Dritten Reich. Es ist heute das Hauptan= liegen der Kirche, neue Wege zu suchen, um im Gegensatzu früher, wo sich jeht die Möglichkeit dazu bietet, an die gesamte deutsche evangelische Jugend heranzukommen. Wenn dies nur unter Aufgabe veralteter Arbeitsformen geschehen kann, so darf aus dieser Tatsache der Arbeit selbst kein Hindernis erwachsen. Die neue Kirche im neuen Reich darf sich niemals damit begnügen, einige wenige Prozente ihrer evangelischen Jugend in Sonderbünden und vereinen von der großen Masse der nationalsozialistischen Jugend, die sich in der Hiller-Jugend sammelt, gesondert zu halten. Die Führer der Verbände und Vereine, die sich der Einordnung in die Hiller-Jugend entweder offen widersetzen oder sie dadurch praktisch verhindern, daß sie die Durchsührung sür unmöglich erklären, müssen wissen daß sie damit die hinter ihnen stehende Jugend unter Mißbrauch eines falsch verstandenen Führertums nicht nur von der nationalsozialistischen Jugend, sondern auch von der Deutschen Evangelischen Kirche abkapseln. Indem sie sich weigern, die klare und immer wieder als endgültig bezeichnete Anordnung des obersten Kirchensührers, des Herrn Reichsbischofs Ludwig Müller, auszusususchen, verurteilen sie ihre Anhänger zu einem sektenhaft verkümmerten Dasein.

Wir erwarten von unseren Pröpsten und Geistlichen, daß sie sich der Verantwortung in dieser kirchenpolitisch bedeutsamen Stunde voll bewußt sind und nicht zögern werden, in treuer Gesolgschaft und mutigem Glaubensgehorsam an die Seite ihrer kirchlichen Führer zu treten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. A. 281 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Beinge.

Nr. 22. Doppelverdiener.

Riel, den 1. Februar 1934.

Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Reichsarbeitsminister gemeinsam mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister aufgestellten Grundsätze über das Doppelverdienertum und seine Regelung zur Kenntnis und Beachtung:

Der Reichsarbeitsminister. Der Reichswirtschaftsminister. RUM. IV a 21 201/33.

Berlin, den 20. November 1933.

Das Doppelverdienertum und feine Regelung.

Die Frage des Doppelverdienertums, die in den schweren Wirtschaftskrisen der Nachkriegs= zeit immer wieder die Öffentlichkeit beschäftigt hat, ift in der letzen Zeit mit großer Leidenschaftlichkeit behandelt worden. Zahlreiche Stellen haben es unternommen, von fich aus Doppelverdiener auszumerzen und die Entlaffung von Arbeitnehmern, die als Doppelverdiener angesehen wurden, zu erzwingen. Dabei haben diese Stellen vielfach Ginkommensgrenzen zugrunde gelegt, die das Gefamteinkommen der Familie nicht überschreiten sollte. Teilweise forderten fie von den Arbeitgebern die Ausfüllung komplizierter Fragebogen für fämtliche Arbeitnehmer. In anderen Orten mußten die Arbeitnehmer selbst eingehende Erklärungen über ihre Bermögens- und Familienverhältniffe in Form von eidesstattlichen Versicherungen abgeben. Dabei wurde auch das Zusammentreffen mehrerer Einkommen in einer Familiengemeinschaft, felbft wenn es fich babei um erwachfene Sohne und Töchter handelte, als Doppelverdienst angesehen. Scharf wurde auch gegen Beamte im Ruhestande und verabschiedete Offiziere vorgegangen, die neben ihrer Benfion noch über ein Arbeitseinkommen verfügten, selbst wenn es sich um frühzeitig verabschiedete Versonen mit geringem Ruhegeld und kleinem Arbeitseinkommen handelte. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. In zahlreichen Källen nahmen die Stellen, die in den einzelnen Orten gegen Doppelverdiener vorgingen, ohne weiteres für sich das Recht der Entscheidung darüber in Anspruch, ob im Einzelfalle Doppelverdienst vorlag und der Arbeitnehmer daher aus dem Betriebe ausscheiden mußte.

Für solche Maßnahmen sehlt es an jeder gesetzlichen Grundlage. Um seine Zweisel hieran aufsommen zu lassen, hat bereits vor einiger Zeit der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsversmittlung und Arbeitslosenversicherung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern alle derartigen Maßnahmen untersagt. Ferner sind die Treuhänder der Arbeit angewiesen worden, Eingriffe unbesugter Stellen in die Wirtschaft mit allen Mitteln zu verhindern. Da aber weiterhin Sonderaktionen ersolgten, haben Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister am 9. September 1933 der Öffentlichkeit eine Erklärung übergeben, in der es unter besonderer Bezugnahme auf das Doppelverdienertum als erwünscht bezeichnet wurde, Maßnahmen, deren sozials und wirtschaftspolitische Berechtigung nicht völlig zweiselsstrei ist und die nicht durch Verständigung zwischen den beteiligten Personen im Bestriebe oder durch die verantwortliche Entscheidung des Betriebsleiters erledigt werden können, so lange hinauszuschieden, bis eine Willensäußerung der Reichsregierung vorliegt.

Das Keichsarbeitsministerium hatte im übrigen die anderen Reichsressorts und die Landesregierungen sowie die Spizenverbände von Arbeit und Wirtschaft im Lause der letzten Jahre wiederholt gebeten, dafür einzutreten, daß Doppelverdiener nicht eingestellt und, soweit angängig, entlassen würden. Im Bereiche des öffentlichen Dienstes sind ferner durch Geset und auf dem Verwaltungswege bestimmte Maßnahmen ergriffen worden, um unberechtigten Doppelverdienst zu beseitigen.

Die Schwierigkeiten, die in dem Kampf gegen das Doppelverdienertum liegen, ergeben sich bereits aus der Begriffsbestimmung. Will man einen Doppelverdienst ersassen, so muß man die Vorfrage klären, was als einsacher Verdienst anzusehen ist. Gine klare Beantwortung dieser Frage führt aber zwangsläusig zu einer Aufstellung von Einkommenssähen für jeden Menschen und jede Arbeiterkategorie, zu einer Art von Besoldungsordnung, deren Unsinnigkeit auf der Hand liegt.

Ohne eine derartige Einkommensbegrenzung ist die Handhabung des Doppelverdienersbegriffs aber unbrauchbar, da lediglich die äußere Tatsache eines Doppelverdienstes das entscheidende Problem nicht ersaßt. So würde ein Arbeiter, der neben einer Wochenarbeitszeit von 36 Stunden noch in ein paar Stunden sich einen Nebenverdienst verschafft, als Doppelverdiener gelten, während ein anderer Arbeiter, der in einer Normalarbeitszeit von 48 Stunden beschäftigt ist, als Einsachsverdiener betrachtet wird. Dasselbe gilt für den Familienvater, der in Kurzarbeit steht und dessen Frau oder Kind noch einen Beruf ausüben.

Der Kampf gegen das Doppelverdienertum hat ferner die Gefahr herausbeschworen, daß das Leistungsprinzip immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. So sind es gerade oft die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Wege über den "Doppelverdienst" versuchen, durch erhöhte Anstrengungen sich einen erhöhten Lebensstandard oder ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen.

Manche Familien konnten überhaupt erft badurch gegründet werden, daß Mann und Frau weiterhin einen Beruf ausübten. Die Einschränkung dieser gemeinsamen Erwerbsmöglichkeiten würde die Existenzgrundlage vieler Familien zerstören. Darüber hinaus aber bedroht sie die Familiengemeinschaft selbst, deren Festigung durch staatliche Maßnahmen verschiedenster Art ein wesentliches Biel der Reichsregierung ist. Neben dem gesunden Trieb einer Familie, einen höheren Lebensstand zu erreichen, wird auch das Streben nach einer besseren Ausbildung des Nachwuchses durch den Kamps gegen das Doppelverdienertum stark beeinträchtigt. Wenn die Tatsache, daß ein Bater noch im Berussleben steht, entscheidend dafür sein soll, daß ein Sohn oder eine Tochter keine Arbeit mehr annehmen darf, so werden hier den Kindern berusliche Entwicklungsmöglichkeiten sür die Zufunst verbaut.

Der Kampf gegen das Doppelverdienertum ist auch unsozial insoweit, als er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinnahmen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt und aus Gründen der Kapitalbildung unbezrücksichtigt bleiben muß.

Der Kampf gegen das Doppelverdienertum verstößt also sehr häusig gegen entscheidende soziale Grundsäte, so gegen den Grundsate, die Leistung jedes Volksgenossen nach Möglichkeit zu steigern, gegen den Grundsate, die Bildung und Erhaltung der Familie zu sördern, und gegen den Grundsate einer gesunden Bevölkerungspolitik. Hinzu kommt, daß er ost auch wirtschaftliche Irrwege beschreitet. Es gibt zahlreiche Tätigkeiten (z. B. wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische Arbeiten), die nur im Zusammenhang mit einem Hauptberuf nebenberusslich ausgeübt werden können. Bei einem Verbot der Doppelverdienste wäre auch nicht zu erwarten, daß stets andere, bisher erwerbslose Personengruppen die ausfallenden Funktionen übernehmen könnten. Das Verbot würde dann nur zu einer weiteren Schrumpfung der Veschäftigungs- und Einkommensverhältnisse führen. Schließlich ist zu beachten, daß der Kampf gegen das Doppelverdienertum ost nur an der Obersstäche hasten bleibt und lediglich äußere Symptome erfaßt oder verschiebt. Muß z. B. in einer Familie die Frau die Arbeit, die sie außerhalb des Hauses ausübt, einstellen, so wird sie Hilfsträfte, die bisher in ihrem Haushalt beschäftigt waren, entlassen oder sie wird durch Heimarbeit Bedürsnissen genügen, die sie bisher durch Einkäuse auf dem freien Markt befriedigt hat. Aus biese Weise kreife tritt aber nur wieder eine Verschiedung zwischen Heimarbeit und Fabrikarbeit ein.

Aus dieser Betrachtung des Doppelverdienertums ergibt sich, daß eine gesetzliche Regelung des außerordentlich schwierigen und verwickelten Problems des Doppelverdienstes mehr Schaden als Nuten bringen würde. Aber auch Anweisungen im Verwaltungswege darüber, was unter unsgerechtsertigtem Doppelverdienst zu verstehen ist, sind untunlich. Beides kommt daher nicht in Betracht.

Ob ungerechtfertigter Doppelverdienst vorliegt, läßt sich nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einzelnen Umstände entscheiden. Die Entscheidung hat in der Privatwirtschaft allein der Betriebsinhaber, bei Behörden allein der Leiter. Die Frage des Doppelverdienstes wird in der Regel nur auftauchen, wenn Neueinstellungen oder Entlassungen von Arbeitnehmern notwendig werden. Dabei ist es Pflicht des Arbeitgebers, bei Neueinstellungen erwerbsbedürstige Bolksgenossen zu bevorzugen und auch bei wirtschaftlich gebotenen Entlassungen diesen sozialen Gessichtspunkt in den Bordergrund zu stellen. Eine Auswechselung von Personen ihres Doppelverdienertums wegen wird sich auf besonders krasse Fälle beschränken müssen. Auch hier hat allein der Arbeitgeber zu entscheiden. Jeder Eingriff dritter Stellen in die Besugnisse des Arbeitgebers, mögen diese Stellen auch von den besten Absichten geleitet sein, hat als unvereinbar mit den Grundsfähen des neuen Staates künstig zu unterbleiben. Zu derartigen unzulässigen Eingriffen rechnet auch die Forderung nach Ausfüllung von Fragebogen oder nach Abgabe sonstiger Erklärungen über die Einkommensz, Vermögensz oder Familienverhältnisse berufstätiger Versonen.

Von dem Gemeinsinn und der Opferbereitschaft der Volksgenossen und Volksgenossinnen muß erwartet werden, daß jeder zu seinem Teil mithilft, den Willen der Reichsregierung auch auf diesem Gebiete zu verwirklichen.

Zur Frage der Versehung von Kirchenämtern durch Lehrer hat der Herußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichteten Erlaß vom 16. Dezember 1933 folgendes angeordnet:

Grundsätlich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort aufrechterhalten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen- und Schulämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dafür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen stellungslose Privatmusiker, die für den Kirchendienst geeignet sind (besonders solche, die eine Kirchenmusikschule besucht haben) in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ift ben im öffentlichen Schuldienft stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten., Kantor., Lektoren=, Rirchenchorleiterdienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für diefes Amt ein Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ift, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Kall sein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Bestellung einer hauptamtlichen Kraft für mehrere Rirchengemeinden zusammen möglich ift. Bon der Berforgung ift jedoch Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden find, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere fonftige Eignung jum Kirchendienft aufweisen. Der Rirchenrenbantenbienft wirb in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts ber zahlreichen ftellungslosen kaufmännisch geschulten Kräfte regelmäßig durch solche ausgeübt werden können, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Rosten entstehen. Gine Benehmigung für Ausübung einer Nebentätigkeit dieser Art kommt daher nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zuständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Außerung der Kirchenbehörde über die sinanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinde zu legen sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensions=anspruch innehaben, ersuche ich die Genehmigung nicht zu entziehen; künftig ist jedoch die Genehmigung zur Übernahme einer beamteten Nebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen.

In allen Fällen, in denen die Genehmigung erteilt wird, können die betreffenden Lehrer eine Nebenvergütung im Rahmen der Ziffer III Abs. 4 der Richtlinien des Finanzministers vom 8. November 1933 (Pr.Bes.Bl. S. 240) beziehen, ohne daß eine Ablieferungspflicht gegeben wäre.

Die Erlasse vom 6. September 1933 — U II D 5340 usw. — und vom 30. September 1933 — U II D 5316 usw. — werden aufgehoben.

In allen Fällen, in denen ein Lehrer auf Grund eines Privatdienstvertrags in einem Kirchenamt angestellt werden soll, hat der betreffende Lehrer zuvor die Genehmigung seiner vorzgesetzen Dienststelle (Schulamt) einzuholen. Ein Privatdienstvertrag darf von den Synodalaussichüssen nur genehmigt werden, wenn die vorgeschriebene Genehmigung des Schulamts erteilt ist. Die Kirchenvorstände haben bei Einreichung eines Privatdienstvertrags an den Synodalaussschuß unausgesordert eine Bescheinigung darüber beizusügen, daß der für das Kirchenamt in Aussicht genommene Lehrer die Genehmigung seiner vorgesetzen Dienststelle erhalten hat. Eine besondere schulaussische Genehmigung für zur Ruhe gesetze Lehrer ist nicht ersorderlich.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 23. Empfehlenswerte Schriften.

1. "Das Abendmahl" und "Herr hilf uns" — neue Schäfer'sche Konfirmationsscheine: Verlagsbuchhandlung Gustav Schloeßmann (Gustav Fict), Leipzig C 1, Seeburgstr. 100. Preise: 10 Stück 1,70 RM, bei Mehrbezug billiger.

Die Scheine sind in schöner, holzschnittartiger Schwarzweiß-Zeichnung ausgeführt und in ihrer Schlichtheit und Billigkeit außerordentlich zu empfehlen.

Ein aussührliches Verzeichnis wird von der Firma kostenlos zur Verfügung gestellt und orientiert über alle sonst in diesem Verlag erschienenen ein= und mehrsarbigen Konsirmations=scheine Rudolf Schäfers, sowie sonstige Mitgaben zur Konsirmation.

*) 2. "100 Jahre männliche Diakonie", Jahrbuch für männliche Diakonie, 98 S., Preis 0,80 RM. Festbericht über die Hundertjahrseier des Rauhen Hauses und der männlichen Diakonie. 100 S., Preis 0,80 RM.

Berlag: Deutscher Diakonen-Verband, Berlin-Friedenau, Cranachstraße 3/4.

- *) 3. Billiges Sonderangebot der Agentur des Rauhen Hauses betr. kirchliche Gedenkblätter zur Konfirmation, Trauung, Taufe, Kindergottesdienst. Gedenkbüchlein und Flugblätter, Bücher zur Konfirmation. Reichhaltiger Katalog zu haben bei der Agentur des Rauhen Hauses: Hamburg 26.
- *) 4. Stoffsammlung für Schulungsarbeit. Herausgegeben von der Apologetischen Zentrale, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24.

Nr. 14 Übersicht über die völkisch-religiöse Bewegung (Preis pro Exemplar 6 Pfennig)

Nr. 15/16 Anleitung zur Schulungsarbeit (Breis pro Eremplar 12 Pfennig)

Nr. 17/18 Hermann Wirth. Darstellung und Kritik des "urnordischen Monotheismus" (Preis pro Exemplar 12 Pfennig).

Die Stoffsammlung kann ab 1. Januar 1934 im Abonnement bezogen werden. Es erscheinen jährlich 12 Nummern zum Preise von zusammen 1,— *KM* einschließlich Porto; beim Bezuge von mehr als 25 Exemplaren tritt bedeutende Exmäßigung ein.

Personalien.

Eingeführt: am 14. Januar 1934 der Pastor Wulf Steffen, bisher in Pellworm, Alte Rirche, als Bastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen in Hennstedt bei Kellinghusen;

> am 9. Januar 1934 der zum Propst ernannte Pastor Hugo Bender in Schönwalde als Propst der Propstei Oldenburg mit dem Amtssitz in Schönwalde;

^{*)} Näheres siehe Mitteilungsblatt der Preffestelle.

- am 14. Januar 1934 der zum Propst ernannte Pastor Erik Petersen, bisher in Flensburg, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup und als Propst der Propstei Nordangeln mit dem Amtssitz in Sörup;
- am 14. Januar 1934 ber Miffionsinspektor Baftor Heinrich Stäcker in Breklum als Baftor ber I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen zu Flensburg;
- am 14. Januar 1934 ber zum Propst ernannte Pastor Georg Claußen, bisher in Husby, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln und als Propst der Propstei Südangeln mit dem Amtssitz in Kappeln (Schlei).

In den Ruhestand versett: zum 15. Februar 1934 Pastor Wilhelm Knuth in Altona; zum 15. Februar 1934 Pastor Hans Asmussen in Altona.

Seite 26 (Leerseite)